

Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2024/3057

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.10.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezugsvertretung für den Stadtbezirk II	26.11.2024	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	02.12.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Beschluss der abgelehnten Vorlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Opladen für das Jahr 2025

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 17.10.2024

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Die vorliegende Eingabe nach § 24 GO NRW ist gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen zusammen mit dem Antrag Nr. 2024/3084 „Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage 2025 in Opladen und Schlebusch“ in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II am 26.11.2024, in der Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschuss am 02.12.2024 und in der Ratssitzung am 16.12.2024 zu behandeln.

Anlage/n:

3057 - Anlage 1 - Eingabe nach § 24 GO NRW

3057 - Nichtöffentliche Anlage 2

Herrn
Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51379 Leverkusen

Leverkusen-Opladen , 17.10.2024

Bürgerantrag gem. § 24 GO zur Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage 2025 in Opladen und Schlebusch

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohnerin der Stadt Leverkusen stelle ich einen Bürgerantrag und beantrage, dass dieser Antrag an die zuständigen Gremien weitergeleitet und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.

Dort wird beantragt,

dass der Rat der Stadt Leverkusen beschließt, dass die in der Anlage II beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung, zur 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10. Oktober 2022 genehmigt wird und § 1 folgende Neufassung enthält:

Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

***25.05.2025 Opladener Frühling mit Verkehrsschau,
27.07.2025 Opladener Stadtfest mit Kirmes,
02.10.2025 Opladener Herbstmarkt
07.12.2025 Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf***

Den Beschlussentwurf der Stadt Leverkusen mit Begründung füge ich als **Anlage 1** und die ordnungsbehördliche Verordnung als **Anlage II** bei. Für die Öffnung der Verkaufsstellen in Schlebusch ist bereit ein gesonderter Bürgerantrag gestellt worden.

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2024 die Vorlage 2024/2950, welche die Öffnung der Verkaufsstellen in Zusammenhang mit den oben genannten Veranstaltungen vorsieht, mit einer knappen Mehrheit abgelehnt.

Mit meinem Bürgerantrag beantrage ich,

den Ratsbeschluss zu der Vorlage 2024/2950 aufzuheben und die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2025 im Stadtteil Opladen, wie oben aufgeführt zu beschließen und die Verordnung entsprechend zu ändern.

1) Notwendigkeit der verkaufsoffenen Sonntage:

Bevor ich auf die rechtlichen Grundlagen unter Punkt 3) eingehe, möchte ich auf die Notwendigkeit von verkaufsoffenen Sonntagen und deren Umsetzung unter Punkt 2) eingehen, da die rechtlichen Grundlagen bekannt sind und Ausführungen hierzu bereits vorliegen.

Im Stadtteil Opladen gibt es Leerstände von Ladenlokalen auch im Bereich der Fußgängerzone. In die leerstehenden Lokale müssen und sollen neue Geschäfte angesiedelt werden, um die Fußgängerzone und den Einzelhandel zu beleben. Opladen ist ein Nebenbezirkszentrum und als solches muss das Einzelhandelsangebot erhalten und gestärkt werden, um die Anwohner zum Einkauf in ihrem Stadtteil zu bewegen. Die Veranstaltungen mit den verkaufsoffenen Sonntagen geben den Besuchern die Möglichkeit, sich außerhalb der sonst üblichen Hektik im Rahmen einer abwechslungsreichen Veranstaltung nicht nur von den guten Gastronomieangeboten, sondern auch von den Einzelhandelsgeschäften zu überzeugen. Eine belebte Fußgängerzone vermittelt eine gute Atmosphäre und lädt zum wiederkommen ein. In Opladen haben sich in der Neuen Bahnstadt viele junge Familien angesiedelt. Der Campus wurde eröffnet und viele Studierende wohnen bzw. halten sich in Opladen auf. Auch diese Generation soll an ihren Stadtteil gebunden werden, wozu sich attraktive Veranstaltungen mit einem verkaufsoffenen Sonntag sehr gut eignen.

In Opladen sind kleine und teilweise noch inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte ansässig. Gerade für diese Einzelhändler ist es besonders wichtig, dass die Fußgängerzone auch an Wochenenden belebt wird. Die Veranstaltungen der AGO finden meist samstags und sonntags statt, sodass die Besucher sich an beiden Tagen davon überzeugen können, welche Vorteile ihr Stadtteil bietet. Um neue Händler ansiedeln zu können, muss der Standort attraktiv, d. h. die Fußgängerzone belebt sein. Der Hinweis, dass 4 verkaufsoffene Sonntage nicht ausreichen, um den angeschlagenen Einzelhandel zu retten ist nicht richtig. Die Veranstaltungen stehen zwar jeweils im Vordergrund und die verkaufsoffenen Sonntage sind ein Annex der Veranstaltung, gleichwohl erzielen die Einzelhändler an diesen Tagen für sie wichtige Umsätze. Diese Umsätze sind gerade in den schwierigen Zeiten des lokalen Einzelhandels nicht zu unterschätzen. Das Einkaufserlebnis ist ein anderes, da meist die Familie gemeinsam die Veranstaltung besucht und die Möglichkeit besteht, dass die Kinder, entspannt mit Mama und Papa über den Markt schlendern und für eine begrenzte Zeit in den Geschäften einkaufen können.

Bei der Abwägung, welche Veranstaltungen geeignet sind, als Annex einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen wird darauf geachtet, dass es sich um Traditionsveranstaltungen handelt, welche einen großen Besucherkreis anziehen, so dass gewährleistet ist, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht. Auch die Verkaufsflächen sind klar vorgegeben. Die gesetzlichen Vorschriften werden somit eingehalten.

Bei der Entscheidung hat der Stadtrat auch zu berücksichtigen, dass zu befürchten ist, dass selbst seit Jahrzehnten stattfindende Traditionsveranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können, wenn der Veranstalter Zweifel daran hat, eine attraktive Veranstaltung realisieren zu können. Veranstaltungen, die mit einem verkaufsoffenen Sonntag einhergehen, sind bei Veranstaltern aus nachvollziehbaren Gründen attraktiver, sodass sie sich zukünftig Veranstaltungsorte aussuchen werden, an welchen diese Voraussetzungen gegeben sind. Die Veranstalter müssen nur in umliegende Städte wie Langenfeld und Monheim ausweichen und werden in Leverkusen keine guten Veranstaltungen mehr durchführen. Geeignete Veranstalter zu finden, welche anspruchsvolle Märkte veranstalten können wird zunehmend schwieriger und die Qualität der Märkte würde gemindert.

Natürlich müssen die Argumente für und gegen verkaufsoffene Sonntage mit Bedacht gegeneinander abgewogen werden. Und selbstverständlich kann jedes Ratsmitglied Zweifel an der Sinnhaftigkeit von verkaufsoffenen Sonntagen haben. Letztlich geht es aber insgesamt um die Belange Leverkusens und diese verlangen die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen, um im Interesse der einzelnen Stadtteile weiterhin attraktive Veranstaltungen durchführen zu können. Das Argument, 4 verkaufsoffene Sonntage können den Niedergang des Einzelhandels nicht verhindern, dürfte im Übrigen durch die Tatsache widerlegt sein, dass in anderen Städten verkaufsoffene Sonntage sehr willkommen sind und genehmigt werden. Wären diese zusätzlichen Verkaufstage nicht wichtig für den Einzelhandel und die Stadt, würden wohl kaum so viele Städte im zulässigen Maße von den Öffnungen Gebrauch machen.

Die beantragten verkaufsoffenen Sonntage wurden mit Bedacht gewählt und erfüllen die Voraussetzungen, die der Gesetzgeber bei anlassbezogenen Veranstaltungen verlangt. Teilweise können sogar mehrere Sachgründe genannt werden, die § 6 LÖG NRW verlangt. Eine Interessengerechte Entscheidung des Rates sollte zu dem Ergebnis kommen, dass verkaufsoffene Sonntage in Opladen zu genehmigen sind, da sie die strengen Vorgaben des Gesetzgebers und der hierzu ergangenen Rechtsprechung zulässig erfüllen und den Standort Opladen stärken.

Umfragen bei den Einzelhändlern und Beschäftigten in Opladen haben ergeben, dass sich beide Akteure verkaufsoffene Sonntage wünschen. Für Mitarbeitende bedeutet die Arbeit am verkaufsoffenen Sonntag eine Arbeit mit zusätzlicher Vergütung, sodass sie finanziell lukrativ ist. Zudem ist der verkaufsoffene Sonntag ein entspannter Arbeitstag mit 5 Arbeitsstunden. Die Einzelhändler müssen nicht am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen und Mitarbeitende nicht gegen ihren Willen arbeiten.

Dem Stadtrat liegen die Stellungnahmen des Handelsverbandes und der Industrie- und Handelskammer vor, welche ebenfalls gute Argumente für verkaufsoffene Sonntage anführen. Selbst die Gewerkschaft Ver.di hat sich nicht grundsätzlich gegen verkaufsoffene Sonntage in Leverkusen ausgesprochen, sondern nur angemerkt, dass die Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Ich als Einwohnerin der Stadt Leverkusen wünsche mir, dass auch zukünftig attraktive Veranstaltungen in Opladen und in anderen Stadtteilen mit verkaufsoffenen Sonntagen veranstaltet werden können. Ich kann daher nicht nachvollziehen weshalb der Rat der Stadt Leverkusen als einzige Stadt im regionalen Umfeld verkaufsoffene Sonntage ablehnt, obwohl diese unter Berücksichtigung der strengen Voraussetzungen im zulässigen Maße veranstaltet werden und billigend in Kauf genommen wird, dass Traditionsveranstaltungen zukünftig nicht mehr durchgeführt werden und die Einwohner von Leverkusen aufgrund der attraktiveren Angebote in anderen Städten dort die Veranstaltungen besuchen und ihr gesamtes Einkaufsverhalten ändern. Dies führt zu einer unnötigen Schwächung des Einzelhandels nicht nur in Opladen, sondern in ganz Leverkusen.

Die Aktionsgemeinschaft Opladen hat nach Bekanntgabe, der Entscheidung des Rates der Stadt Leverkusen eine Pressemitteilung verfasst, welche ich als **Anlage III** beifüge, damit diese Argumente bei der Anhörung berücksichtigt werden.

2) Umsetzung der verkaufsoffenen Sonntage im Rahmen der Veranstaltungen unter Beachtung der oben genannten Rechtsgrundlagen:

a) Die Aktionsgemeinschaft Opladen (AGO) führt seit mehreren Jahrzehnten Veranstaltungen in Opladen aus. Um für Leverkusen ein abwechslungsreiches Angebot an Veranstaltungen an unterschiedlichen Wochenenden zu ermöglichen, findet zwischen den Werbegemeinschaften von Opladen, Wiesdorf und Schlebusch ein regelmäßiger Austausch statt, in welchem die jeweiligen Veranstaltungen der Stadtteile vorgestellt und abgestimmt werden, um zu vermeiden, dass an einem Wochenende mehrere bedeutende Veranstaltungen in Leverkusen stattfinden.

Die einzelnen Veranstaltungen in Opladen wurden mit Schreiben der AGO vom 27. März 2024 im Einzelnen beschrieben. Wir fügen dieses Schreiben als **Anlage IV** bei und nehmen auf den Inhalt Bezug.

Für den Stadtteil Opladen wurden folgende Termine festgelegt:

25.05.2025 Opladener Frühling mit Verkehrsschau,
27.07.2025 Opladener Stadtfest mit Kirmes,
12.10.2025 Opladener Herbstmarkt
07.12.2025 Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf

Die Verkaufsstellen sind an diesen Sonntagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet .

b) Unter Beachtung von § 6 LÖG dürfen nur Verkaufsstellen geöffnet haben, die einen räumlich engen Bezug zur Veranstaltung haben und am gleichen Tag stattfinden.

Die genauen Flächen der Veranstaltung sowie die geöffneten Verkaufsflächen sind der **Anlage V** zu entnehmen.

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltungen gehen deutlich über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen hinaus.

Bei allen unter 2a) aufgeführten Veranstaltungen handelt es sich um langjährige Traditionsveranstaltungen, welche teilweise seit Jahrzehnten in der Opladener Fußgängerzone veranstaltet werden. Der Opladener Frühlingsmarkt wird seit mehr als 30 Jahren, die Verkehrsschau zum 30. Mal ausgetragen werden. Das Opladener Stadtfest mit Kirmes findet zum 50. Mal statt. Der Opladener Herbstmarkt hat ebenfalls eine mehr als 20-jährige Tradition. Der Weihnachtsmarkt, dass Bergische

Dorf findet zum 46. Mal statt.

Wie aus den Namen der Veranstaltungen bereits hervorgeht, finden diese zu bestimmten Jahreszeiten statt. Auch dies hat dazu geführt, dass die Veranstaltungen nicht nur bei den Leverkusener Bürgerinnen und Bürgern bekannt sind. Auch viele Besucher aus anderen Städten besuchen die Veranstaltungen und wissen, dass es im Frühling einen Frühlingsmarkt, im Sommer ein Stadtfest mit Kirmes, im Herbst einen Herbstmarkt und in der Advents- und Weihnachtszeit einen Weihnachtsmarkt in Opladen gibt.

Beim Frühlingsmarkt werden ua. Frühjahrspflanzen und Blumen und Deko Artikel angeboten. Auf der Verkehrsschau werden viele unterschiedliche Fahrzeuge von teilnehmenden Händlern vorgestellt. Die Fahrzeuge können in Natura besichtigt werden.

Das Opladener Stadtfest mit Kirmes geht über die Fußgängerzone hinaus und schließt auch den Marktplatz mit ein. Die Kirmes ist im gesamten regionalen Umkreis einzigartig, da die Schausteller ihrerseits bereits seit mehreren Jahrzehnten mit ihren Fahrgeschäften und Buden nach Opladen kommen. Die AGO legt Wert darauf, dass es sich um eine familienfreundliche Veranstaltung handelt. Das Feuerwerk am Montag ist als krönender Abschluss ebenfalls weit über die Grenzen von Leverkusen hinaus bekannt. Auf dem Opladener Herbstmarkt werden u.a. herbstliche Pflanzen und Deko Artikel angeboten.

Das Bergische Dorf ist als Weihnachtsmarkt aus Opladen ebenfalls nicht mehr wegzudenken und zieht viele Besucher aus nah und fern an. Das Turmbläser Singen auf dem Kirchturm der St. Remigius Kirche zählt zu einen der Highlights. Das Singen mit Gina am 23. Dezember ist ein weiteres Highlight.

Alle Veranstaltungen haben aufgrund ihrer langjährigen Tradition überregionale Bedeutung erlangt. Die Veranstaltungen werden zudem von vielen Besuchern der angrenzenden Städte besucht.

Die Veranstaltungen stehen jeweils im Vordergrund, da ein der Jahreszeit entsprechendes abwechslungsreiches Sortiment angeboten wird.

c) Besucherzählungen

Im Rahmen aller Veranstaltungen im Jahr 2023, welche in der Fußgängerzone in Leverkusen-Opladen stattfanden, wurden sonntags von der AGO die Besuchendenzahlen ermittelt. Hierzu wurden auch der Einzelhandel und die Gastronomiebetriebe befragt sowie eigene Zählungen durchgeführt. ferner hat die AGO den teilnehmenden Einzelhandel zum Aufkommen von Kundinnen und Kunden befragt. Die befragten Unternehmer haben gemäß ihren Angaben mit ca. 2.200 Kundinnen und Kunden Umsätze getätigt. Im Vergleich zu den Besuchendenzahlen der Veranstaltung sind dies lediglich ca. 10 %, sodass der verkaufsoffene Sonntag offensichtlich nicht das Hauptkriterium für den Besuch des Frühlingsmarktes war, sondern die eigentliche Veranstaltung mitsamt den Verkaufsständen im Vordergrund stand.

Folgende Besucherzahlen wurden von der AGO während der Veranstaltung am Sonntag gezählt:

- Frühlingsmarkt am Sonntag 7. Mai 2023 = 13.915 Besucher
- Stadtfest am Sonntag 30. Juli 2023 = 21.231 Besucher
- Herbstmarkt Sonntag 15. Oktober 2023 = 15.805 Besucher
- Weihnachtsmarkt Sonntag, 10. Dezember 2023 = 9.854 Besucher

Im Juli 2013 wurde von der Universität zu Köln eine Passantenzählung für die verschiedenen Stadtteile durchgeführt, unter anderem auch für Opladen. An einem Samstagmittag waren im Durchschnitt 1000 Besucher und an einem Sonntag-nachmittag ca. 400 Besucher in der Stunde in Opladen.

Aufgrund dieser Datenerhebungen ist belegt, dass die jeweilige Veranstaltung mehr Besucher anzieht, als die sonntägliche Ladenöffnung. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass der notwendige Zusammenhang mit den örtlichen Festen den Hauptanziehungspunkt für die Besucher darstellen, ist somit erfüllt.

3) Rechtsgrundlage für verkaufsoffenen Sonntage:

Gern. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LÖG) dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die im Antrag beantragten verkaufsoffenen Sonntage stehen in räumlicher Nähe zur den im Antrag genannten Veranstaltungen und finden am selben Tag statt: Opladener Frühling mit Verkehrsschau (Sa 24. und So 25. Mai 2025), Opladener Stadtfest mit Kirmes (Fr. 25.07.2024 bis Montag 28.07.2025), Opladener Herbstmarkt Sa 11.10. und So 12.10.2025), Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf 20.11.2025 bis 30.12.2025).

4) Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber-und Wirtschaftsverbände, Kirchen, zuständigen Industrie-und Handelskammern sowie der Handwerkskammer

Der Vorlage des Ratsbeschlusses ist zu entnehmen, dass vor dem Erlass der Verordnung die zuständigen Gremien schriftlich angehört und die Möglichkeit zur Stellungnahme hatten:

- ver.di Geschäftsstelle Köln-Bonn-Leverkusen,
- Industrie- und Handelskammer Köln,
- Handwerkskammer Köln,
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen,
- Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e. V. Leverkusen,
- Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Leverkusen),
- Katholikenrat der Stadt Leverkusen.

Der Handelsverband, die IHK zu Köln und ver.di haben eine Stellungnahme abgegeben.

Der Handelsverband sieht keine Bedenken und begrüßt in seinem Schreiben vom 13. 6. 2024 ausdrücklich die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntagen zur Steigerung der Attraktivität der einzelnen Veranstaltungen. Die Feste sind als langjährige Traditionsveranstaltungen nach Ansicht des Handelsverbands geeignet, ein öffentliches Interesse gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 1 LÖG NRW zu begründen (**Anlage VII**)

Die IHK Köln hat mit Schreiben vom 19. 6. 2024 die vorgelegten Konzepte unterstützt. Sie bestätigt, dass die aus der Rechtsprechung geforderten Aussagen zum Charakter, zur Größe und zum Zuschnitt und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche der Veranstaltungen aus Sicht der IHK in allen Fällen geeignet sind, um eine Ladenöffnung zuzulassen. Die IHK vertritt weiterhin die Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regt daher in diesem Zusammenhang erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mit aufzunehmen. Sie plädiert ausdrücklich dafür, die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken (**Anlage VIII**).

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat in ihrer Stellungnahme abgewogen, dass Beschäftigte des Einzelhandels an diesen Sonntagen nichts mit Freuden und Familien unternehmen können und hat dem Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte ein geringeres Gewicht beigemessen. Die Gewerkschaft zitiert ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. 6. 2020 Aktenzeichen 8 CN1/19 und führt die bereits oben genannten Voraussetzungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Verkaufsstellen sonntags geöffnet sein dürfen. Wichtig für Ver.di ist, dass eine räumliche Beschränkung erfolgt und die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung das öffentliche Bild des betreffenden sonntags prägt. Im Zusammenhang mit der prägenden Wirkung verweist Verdi auf verschiedene Gerichtsurteile.

Auch Verdi räumt durchaus ein, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Gesetzgeber die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag zulässt. Ver.di hat für den Stadtteil Opladen den Veranstaltungen die prägende Wirkung nicht abgesprochen, sodass die verkaufsoffenen Sonntage jeweils nur als Annex der anlassgebenden Veranstaltung zu sehen sind. Die Veranstaltungen haben das öffentliche Bild des jeweiligen sonntags geprägt. Dies lässt sich neben der Anzahl an Besuchern auch aus dem Bekanntheit- und Beliebtheitsgrad sowie dem Traditionswert der Veranstaltungen in Opladen herleiten (**Anlage IX**)

Abschließend erlaube ich mir folgende Anmerkung:

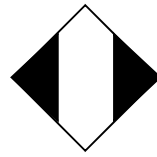
Ich engagiere mich seit vielen Jahren ehrenamtlich bei [...] für die Stärkung und Attraktivierung unsers Stadtteils Opladens und würde mir wünschen, dass wir als Werbegemeinschaft zukünftig verlässlich Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen planen und durchführen können und die Frage, ob verkaufsoffene Sonntage sinnvoll sind seitens des Stadtrates mit einem 'Ja' beantwortet wird. Wir werden zukünftig nur attraktive Veranstaltungen durchführen können, wenn wir auf die Unterstützung des Rates der Stadt bauen können.

Die Zusammenarbeit mit der Stadt war in den vergangenen Jahren sehr konstruktiv und vertrauensvoll, deshalb war ich nicht nur als Einwohnerin von Leverkusen, sondern auch als [...] über den Beschluss des Stadtrates sehr enttäuscht.

Meinem Bürgerantrag füge ich folgende Anlagen bei und nehme inhaltlich hierauf Bezug:

- Anlage I Beschlussentwurf Vorlage Nr. 2024/2950 mit Begründung
- Anlage II ordnungsbehördliche VO über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Opladen und Schlebusch 2025
- Anlage III Pressemitteilung Aktionsgemeinschaft Opladen
- Anlage IV Veranstaltungskonzept der AGO für Opladen
- Anlage V Plan Veranstaltungs- und Verkaufsflächen Opladen
- Anlage VI Anhörungsschreiben an die mitwirkenden Gremien
- Anlage VII Stellungnahme Handelsverband vom 13.06. 2024
- Anlage VIII Stellungnahme Industrie- und Handelskammer vom 19.06.2024
- Anlage IX Stellungnahme Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2950

Der Oberbürgermeister

II/36-361-64-sch

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.08.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	24.09.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	26.09.2024	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	30.09.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.10.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkaufsoffene Sonntage 2025 in Opladen und Schlebusch

- 3. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für die Stadtteile Opladen und Schlebusch.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage I der Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10.10.2022.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(In Vertretung des
Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die AktionsGemeinschaft Opladen e. V. (AGO) und die Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch (WFG) haben die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025, zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, anlässlich derer die verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt werden, zur Vorbereitung der entsprechenden Ratsvorlage für den Ratsbeschluss vorgelegt.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Schlebusch für das Jahr 2025 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu in Leverkusen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage in Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Schlebusch

1. Termine und Flächen

Der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WFL) obliegt es bereits seit geraumer Zeit, gemeinsam mit den Werbe-, Aktions-, Förder- und Interessengemeinschaften im Stadtgebiet von Leverkusen die Veranstaltungen und die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in Absprache mit der Stadt Leverkusen zu koordinieren. Geplant sind für das Jahr 2025 in Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Schlebusch die folgenden Veranstaltungen, die jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Die AGO plant für 2025 folgende Veranstaltungen, an welchen ein verkaufsoffener Sonntag in Opladen stattfinden soll:

1. 25.05.2025 Opladener Frühling mit Verkehrsschau und Gesundheitsmesse,
2. 27.07.2025 Opladener Stadtfest mit Kirmes,
3. 12.10.2025 Opladener Herbstmarkt,
4. 07.12.2025 Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf.

Die WFG plant für 2025 folgende Veranstaltungen, an denen ein verkaufsoffener Sonntag in Leverkusen-Schlebusch stattfinden soll:

1. 06.04.2025 Blühendes Schlebusch,
2. 22.06.2025 Schlebuscher Schützen- und Volksfest / Irish Days,
3. 09.11.2025 Schlebuscher Martinsmarkt,
4. 07.12.2025 Schlebuscher Adventsmarkt.

Die Stadtteile Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Schlebusch wollen gemeinsam am zweiten Adventssonntag öffnen.

Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen haben einen räumlich engen Bezug zur jeweils am selben Tag stattfindenden Veranstaltung. Die genauen Flächen der Veranstaltung sowie der geöffneten Verkaufsflächen sind der Anlage III zu entnehmen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus.

Die aufgeführten Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den verkaufsoffenen Sonntagen stattfinden, haben eine lange Tradition. So findet z. B. das „Opladener Stadtfest mit Kirmes“ seit mehr als 50 Jahren, der „Schlebuscher Adventsmarkt“ seit 45 Jahren und das „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“ seit über 40 Jahren statt. Alle geplanten Veranstaltungen sind in Leverkusen und dessen Umfeld bekannt; ein Großteil der Besuchenden kommt nur aufgrund dieser Veranstaltungen in die Leverkusener Stadtteile Opladen und Schlebusch. Die Konzepte zu Charakter, Größe und Zuschnitt der jeweiligen Veranstaltungen wurden vonseiten der antragstellenden Werbegemeinschaft der Verwaltung vorgelegt und mit dieser erörtert. Die Konzepte sind Bestandteil dieser Vorlage und liegen als Anlage II a und II b bei.

2. Schwerpunkte der Veranstaltungen

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der o. g. Veranstaltungen - insbesondere des „Schlebuscher Schützen- und Volksfestes“ in Kombination mit den „Irish Days“, des „Schlebuscher Martinsmarktes“, des „Opladener Stadtfestes mit Kirmes“ und des Weihnachtsmarktes „Bergisches Dorf“ - innerhalb und außerhalb der Stadtgrenzen von Leverkusen ist in beiden Stadtteilen davon auszugehen, dass die Hauptanziehungspunkte an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2025 die jeweiligen Veranstaltungen sein werden.

Diese Annahme wird gestützt durch die vom jeweiligen Veranstaltenden durchgeführten Teilzählungen und den sich daraus ergebenden Hochrechnungen, welche schließlich gerundet wurden. Hierdurch lassen sich die Zahlen der Besuchenden mit einer Abweichungsquote von maximal 10 % erfassen.

Im Rahmen aller Veranstaltungen im Jahr 2023, welche in der Fußgängerzone in Leverkusen-Opladen stattfanden, wurden sonntags von der AGO die Besuchendenzahlen ermittelt. Hierzu wurden auch der Einzelhandel und die Gastronomiebetriebe befragt sowie eigene Zählungen durchgeführt. Ferner hat die AGO den teilnehmenden Einzelhandel zum Aufkommen von Kundinnen und Kunden befragt. Die befragten Unternehmen haben gemäß ihren Angaben mit ca. 2.200 Kundinnen und Kunden Umsätze getätigt. Im Vergleich zu den Besuchendenzahlen der Veranstaltung sind dies lediglich ca. 10 %, sodass der verkaufsoffene Sonntag offensichtlich nicht das Hauptkriterium für den Besuch des Frühlingmarktes war, sondern die eigentliche Veranstaltung mitsamt den Verkaufsständen im Vordergrund stand.

Im Stadtteil Leverkusen-Schlebusch wurde eine Befragung der Passantinnen und Passanten hinsichtlich der Nutzung der verkaufsoffenen Sonntage durchgeführt. Dazu wurden beim verkaufsoffenen Sonntag zum „Schlebuscher Wochenende“ am 16.09.2018 zu drei verschiedenen Zeiten an jeweils fünf unterschiedlichen Stellen der Fußgängerzone Personen befragt. Gegenstand der Befragung war, ob die Besuchenden aufgrund der Veranstaltung oder in erster Linie wegen des möglichen Sonntagseinkaufs den Stadtteil aufgesucht haben. Von 417 befragten Personen gaben 333 (= 80 %) an, sie seien ausschließlich wegen der Veranstaltung gekommen und nicht zum Einkauf in den Geschäften. Die restlichen 84 Personen (= 20 %) sagten aus, dass sie in erster Linie wegen des Sonntagseinkaufs vor Ort seien. Somit zeigt sich, dass im Stadtteil Leverkusen-Schlebusch die Hauptmotivation für den Besuch die vor Ort stattfindende Veranstaltung ist.

Nach den Erfahrungen der bisherigen 18 Veranstaltungen „Blühendes Schlebusch“ besuchen je nach Wetterlage 25.000 bis 30.000 Menschen aus dem gesamten Leverkusener Stadtgebiet und den benachbarten Städten/Gemeinden den Blumen- und Gartenmarkt.

Das „Schlebuscher Schützen- und Volksfest“/die „Irish Days“ werden laut Schätzungen des Veranstaltenden, die auf jahrelangen Erfahrungen beruhen, je nach Wettersituation von 60.000 bis 70.000 Menschen aus dem gesamten Stadtgebiet und dem Umland besucht.

Der „Schlebuscher Martinsmarkt“ ist Leverkusens größter Martinszug. Rund 1.000 Kinder und Erwachsene nehmen daran teil. In der Vergangenheit besuchten bisher im Durchschnitt 25.000 bis 30.000 Menschen den Markt.

Je nach Wetterlage ist mit 15.000 bis 20.000 Personen auf dem „Schlebuscher Adventsmarkt“ zu rechnen. Auch hier ist der verkaufsoffene Sonntag eine nachrangige Ergänzung.

Dem gegenüber stehen hauptsächlich eigentümergeführte Geschäfte mit einer begrenzten Ladenfläche, die nicht in der Lage sind, annähernd so viele Kundinnen und Kunden

aufzunehmen, wie Besuchende der Veranstaltungen in Leverkusen-Schlebusch anwesend sind. Da die Anzahl der Geschäfte noch geringer ist als im Stadtteil Leverkusen-Opladen, ist allerhöchstens von einer gleichen Anzahl an Personen auszugehen.

Zur Erlangung konkreter Zahlen, welche für das Folgejahr herangezogen werden können, erfolgen bei allen Veranstaltungen des Jahres 2024 Zählungen von den Veranstaltenden. Zudem werden Umfragen des beteiligten Einzelhandels durchgeführt. Selbst bei konservativer Schätzung bieten die genannten Zahlen eine ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die jeweilige anlassgebende Veranstaltung mehr Menschen anzieht, als die sonntägliche Ladenöffnung an sich. Der nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW notwendige Zusammenhang mit den örtlichen Festen, die ihrerseits Hauptanziehungspunkt für die Besuchenden sein müssen, ist somit gegeben.

3. Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Es gibt zurzeit einige Leerstände im Bereich der Fußgängerzonen beider Stadtteile. Insofern ist für diese Stadtteile der verkaufsoffene Sonntag besonders relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Schlussendlich ist die Belebung der Stadtteilzentren in Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Schlebusch durch diese Termine hervorzuheben, da die City an Sonn- und Feiertagen ansonsten merklich weniger besucht ist. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen neben den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG NRW.

Die Verwaltung muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren dokumentierten Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen (so auch OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B 571/18). Nach Aufklärung der Sach- und Rechtslage, Würdigung der vorgelegten Konzepte und entsprechender Abwägung der Interessen von Veranstaltenden sowie Geschäftsleuten mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe ist festzuhalten, dass die konkreten Ladenöffnungen gerechtfertigt sind.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 04.06.2024 (Anlage IV) wurde folgenden Interessenverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 07.07.2024 gegeben:

- ver.di Geschäftsstelle Köln-Bonn-Leverkusen,
- Industrie- und Handelskammer Köln,
- Handwerkskammer Köln,
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen,
- Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e. V. Leverkusen,
- Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Leverkusen),
- Katholikenrat der Stadt Leverkusen.

Rückmeldungen gingen von ver.di, der IHK Köln und dem Handelsverband ein.

Mit Schreiben vom 08.07.2024 hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Köln-Bonn-Leverkusen (ver.di) von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ver.di beginnt ihre Stellungnahme zunächst mit allgemeinen, nicht direkt auf die in Rede stehende Ordnungsbehördliche Verordnung bezogenen Erwägungen zu Ladenöffnungen an Sonntagen. Hierbei geht sie auch auf Auszüge aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ein, in welchen sich die Gerichte mit Rechtsstreitigkeiten rund um das Thema Ladenöffnung an Sonntagen befassen haben. Beispielhaft sei hier die von ver.di zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2020 (BVerwG, Urteil vom 22.06.2020, 8 CN 1/19) zu nennen, wonach sich anlassbezogene Sonntagsöffnungen stets als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen müssen.

„Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag - ohne die Veranstaltung - kämen (prognostischer Besucherzahlenvergleich). Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden. Dieses Umfeld wird durch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bestimmt und entspricht dem Gebiet, das durch das Veranstaltungsgeschehen selbst – und nicht allein durch den Ziel- und Quellverkehr oder Werbemaßnahmen für die Veranstaltung - geprägt wird.“

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Stadt Leverkusen (dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, FB 36) die einschlägige und zum Teil auch von ver.di zitierte Rechtsprechung bekannt ist. Das Verfahren zum Erlass der in Rede stehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt – wie auch die Jahre zuvor – unter Berücksichtigung dieser von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe. Dies vorangestellt lässt sich zu den fallbezogenen Ausführungen von ver.di wie folgt Stellung nehmen:

Schließlich trägt ver.di für alle geplanten Leverkusener Sonntagsöffnungen vor, dass bei den Tagen durchaus zweifelhaft sei, ob hier eine prägende Wirkung der Veranstaltungen gegeben war. Die von ver.di geäußerten Zweifel hinsichtlich der prägenden Wirkung der Veranstaltung lassen sich jedoch im Wege einer Gesamtschau der vorliegenden Umstände, wozu auch die zur Prognose verwendete Anzahl an Besuchenden gehört, ausräumen. Mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) muss „gewährleistet sein, dass die Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.

Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei

von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung - also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums - stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung“ (OVG Münster (4. Senat), Beschluss vom 10.12.2021 – 4 B 1857/21.N, BeckRS 2021, 39781).

Unter Berücksichtigung der zuvor zitierten, oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich vorliegend festhalten, dass die in Rede stehenden Veranstaltungen in den Stadtteilen Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Schlebusch das öffentliche Bild des jeweiligen Sonntags geprägt haben. Dies lässt sich neben der Anzahl an Besuchenden auch aus dem Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad sowie dem Traditionswert der Veranstaltungen herleiten. Dies wurde auch in dem Veranstaltungskonzept der VOS 2025 (Anlage II) ausführlich dargelegt. Insofern sind die Ladenöffnungen lediglich als Annex der jeweiligen Veranstaltung einzustufen.

Gemäß ver.di sollten dem Anhörungsschreiben für Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Schlebusch auch keine Informationen beigelegt gewesen sein, welche Verkaufsstätten öffnen dürfen. Deshalb könne zu der erforderlichen räumlichen Nähe nicht Stellung genommen werden.

Dem Anhörungsschreiben für Leverkusen-Schlebusch und Leverkusen-Opladen waren Karten zu den jeweiligen Veranstaltungsbereichen beigelegt. Die Veranstaltungsflächen gehen sogar über die Bereiche der Fußgängerzonen hinaus, wo in der Regel die geöffneten Verkaufsflächen am verkaufsoffenen Sonntag sind. Daher kann dies hier auch nicht als problematisch angesehen werden. In der Regel wird beanstandet, dass die Verkaufsflächen über den Veranstaltungsbereich hinausgehen, was hier jedoch nicht der Fall ist. Somit stehen die Verkaufsflächen in einem sehr engen räumlichen Bezug zur eigentlichen Veranstaltungsfläche.

Die IHK Köln unterstützt mit Schreiben vom 19.06.2024 die vorgelegten Konzepte. Wie bereits in den Stellungnahmen der vergangenen Jahre mitgeteilt wurde, sind die aus der Rechtsprechung geforderten Aussagen zum Charakter (z. B. Programmpunkte), zur Größe (Prognose Besuchende) und zum Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der vorgesehenen Veranstaltungen aus Sicht der IHK Köln in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen. Weiterhin vertritt die IHK Köln grundsätzlich die Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regt daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mit aufzunehmen.

Vonseiten des Handelsverbandes bestehen ebenfalls keine Bedenken. Mit Schreiben vom 13.06.2024 wird die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage ausdrücklich begrüßt und als Steigerung der Attraktivität der einzelnen Veranstaltungen gewertet.

Anlage/n:

Anlage I Ordnungsbehördliche VO über das Offenhalten von Verkaufsstellen für Opladen und Schlebusch 2025

Anlage IIa Veranstaltungen Opladen 2025

Anlage IIb Veranstaltungen Schlebusch 2025

Anlage IIIa Veranstaltungsflächen Opladen

Anlage IIIb Veranstaltungsflächen Schlebusch

Anlage IIIc Plan Schützen- und Volksfest Schlebusch

Anlage IV Anhörungen Opladen und Schlebusch 2025 Allgemein_korrigiert

Anlage V Antwort Handelsverband

Anlage V Antwort IHK

Anlage V Antwort ver.di

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom _____
zur 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10. Oktober 2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ für die Stadtteile Opladen und Schlebusch folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch vom 10. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

25.05.2025 Opladener Frühling mit Verkehrsschau,
27.07.2025 Opladener Stadtfest mit Kirmes,
12.10.2025 Opladener Herbstmarkt,
07.12.2025 Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan in der Anlage.

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

06.04.2025 Blühendes Schlebusch,
22.06.2025 Schlebuscher Schützen- und Volksfest / Irish Days,
09.11.2025 Schlebuscher Martinsmarkt,
07.12.2025 Schlebuscher Adventsmarkt.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus den dieser Verordnung beigefügten Lageplänen in der Anlage.

II.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Opladen

Die Aktionsgemeinschaft Opladen ist verärgert und ohne Verständnis für die Absage der verkaufsoffenen Sonntage 2025 in Leverkusen.

Der Stadtrat hat entschieden, im nächsten Jahr (2025) keine verkaufsoffenen Sonntage in Leverkusen zu genehmigen. Damit wird die Attraktivität der damit verbundenen Traditionsveranstaltungen erheblich geschmälert und die Entwicklung des Einzelhandels noch mehr gefährdet. Besonders ärgerlich ist die Tatsache, dass die Entscheidungen nur mit knappen Mehrheiten (2 Stimmen Wiesdorf, 1 Stimme Opladen und Schlebusch) zustande gekommen sind. Das zeigt zwar, dass doch noch viele Ratsmitglieder an unsere Innenstädte glauben und die Werbegemeinschaften darin unterstützen möchten, durch Veranstaltungen, die auch von verkaufsoffenen Sonntagen leben, die Fußgängerzonen zu beleben. Allerdings scheint es, dass die zugrunde liegenden Interessen, namentlich das Interesse an einer Belebung der Innenstadt, welches mit dem Überleben des Einzelhandels einhergeht einerseits und der Sonntagsruhe der betroffenen Mitarbeiter andererseits, offenbar nicht mit der gebotenen Sorgfalt abgewogen haben. Die heutige Generation ist flexibel und mobil und möchte ungebunden sein, wann und wie sie einkauft. Feste Arbeitstage oder Freizeittage gibt es nach Wunsch der jungen Generation nicht mehr wie früher. Wir dürfen diese wichtigen Kunden nicht an das Internet oder andere Städte verlieren und müssen auch deren Interessen berücksichtigen.

Die Vorsitzende der AGO, Regine Hall-Papachristopoulos musste anlässlich einer Analyse der Äußerungen der Entscheidungsträger im Archiv des Rats TV befremdliche Äußerungen wie "wer sonntags einkaufen gehen möchte, solle nach Holland fahren", „die Werbegemeinschaften sollten sich doch andere Konzepte ausdenken“, "in Opladen könne man nur noch Eis essen" zur Kenntnis nehmen. Der Vorlage zu dem Beschluss waren ausführliche Begründungen mit Argumenten und Statistiken von den Werbegemeinschaften und der IHK beigelegt worden weshalb verkaufsoffene Sonntage für die stationären Einzelhändler, Marktveranstalter und auch Bürger wichtig sind. Die Aktionsgemeinschaft Opladen und anderen Werbegemeinschaften in Leverkusen versuchen gerade dem Trend, im Internet und in naheliegenden Städten (Monheim, Langenfeld) bzw. in den Niederlanden einzukaufen durch eigene Veranstaltungen entgegenzuwirken, um die Bürger von Leverkusen davon zu überzeugen, dass die Fußgängerzonen in den Stadtteilen durchaus attraktiv sind und sich ein Einkauf oder Verweilen dort lohnt. Dies kann neben anderen Konzepten nur erreicht werden, wenn die Fußgängerzone bei Veranstaltungen belebt wird und Bürger angezogen werden. Nur so werden sich neue Händler finden lassen, die ein Geschäft eröffnen. Erst muss die Attraktivität geschaffen werden und dann folgt der Handel. Der Opladener Herbstmarkt, welcher am vergangenen Wochenende stattgefunden hat, hat gezeigt, was für eine tolle Stimmung herrschen kann, wenn die Fußgängerzone voll ist und Familien mit Mama und Papa einen Einkaufsbummel machen, anstatt nach Holland zu fahren. Natürlich müssen alle Argumente gut gegeneinander abgewogen werden, aber kein Einzelhändler ist verpflichtet, an verkaufsoffenen Sonntagen teilzunehmen. Umfragen der AGO bei Händlern und Beschäftigten haben ganz klar ergeben, dass verkaufsoffene Sonntage erwünscht sind und kein Beschäftigter gegen seinen Willen arbeiten muss. Es steht somit jedem frei, als Geschäftsinhaber oder angestellter Mitarbeiter daran teilzunehmen. Die Einzelhändler erwirtschaften entgegen der Meinung einiger Ratsmitglieder sehr wohl wichtige Umsätze gerade an diesen Tagen, da ein Einkauf ohne Stress mit der ganzen Familie möglich ist. Nicht nur die Einzelhändler, sondern auch die Marktbesucher und die lokalen Gastronomiebetriebe sind auf die Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen angewiesen. Es ist eine WIN-WIN-Situation für alle Akteure. Regine Hall-Papachristopoulos wird ebenfalls als Einwohnerin von Opladen einen Bürgerantrag stellen, damit im Rat nochmals über die Vorlagen gesprochen und entschieden wird. Sie hofft sehr, dass sich, wenn auch wenige, aber genügend Ratsmitglieder überzeugen lassen, sich mit der veränderten Lebensweise einer modernen und jungen Gesellschaft anzufreunden, die vorsieht, dass sonntags auch einmal in Leverkusen die Möglichkeit besteht, bei einem gemütlichen Stadtbummel einzukaufen. Von 52 Sonntagen im Jahr, dürften 4 Sonntage nicht unverhältnismäßig Viele sein, so dass nach sorgfältiger Abwägung die verkaufsoffenen Sonntage zu genehmigen sind.

Veranstaltungen der AktionsGemeinschaft Opladen mit verkaufsoffenen Sonntagen 2025

Überblick der verkaufsoffenen Sonntage:

- Opladener Frühling So 25. Mai 2025
- Opladener Stadtfest mit Kirmes So 27. Juli 2025
- Herbstmarkt So 12. Oktober 2025
- Weihnachtsmarkt So 07. Dezember 2025 (gemeinsam mit Schlebusch)

Opladen ist der größte und urbanste Stadtteil Leverkusens mit einer städtebaulichen und historischen Innenstadtfunktion und einer darauf ausgerichteten Einzelhandelsstruktur. Opladen verfügt über zahlreiche langjährige Feste und Veranstaltungen, die immer noch stattfinden. Die AktionsGemeinschaft Opladen veranstaltet den Ostermarkt, Frühlingsmarkt, das Neustadtfest, das Stadtfest mit Kirmes, den Herbstmarkt und den Weihnachtsmarkt.

Durch die Eingemeindung Opladens in die Stadt Leverkusen musste der jetzige Stadtteil einen erheblichen Funktionsverlust als Verwaltungs- und zentraler Einkaufsstandort hinnehmen. In Wiesdorf wurde die Rathaus Galerie eröffnet und wurde ein Einkaufsmagnet.

Opladen bildet heute zwar ein wichtiges Stadtbezirks- und Nebenzentrum der Stadt mit einer standorttypischen Handelsfunktion- und -ausstattung.

Leider kämpft auch Opladen um seine standorttypischen, inhabergeführten Geschäfte. Dies liegt am weiter zunehmenden Onlinehandel, aber auch am Wandel im Einzelhandel als solchem. Zudem finden sich häufig keine Nachfolger mehr für inhabergeführte Geschäfte. Die Angebotsvielfalt und -tiefe gingen dadurch immer weiter zurück, verbunden mit zunehmenden Ladenleerständen in den historischen, räumlichen Handelsstrukturen.

Diesen Trend versucht Opladen zu stoppen. Durch die Wohnbebauung in der neuen Bahnstadt zogen viele junge Familien nach Opladen und die Anzahl qualitativ hochwertiger Fachgeschäfte konnte wieder erhöht werden.

Im Jahre 2022 wurde der Campus eröffnet. Viele Studenten sind nach Opladen gezogen bzw. halten sich in Opladen auf.

Viele Ansiedlungen erfolgen aber in den Nebenlagen außerhalb der Fußgängerzone, was von der Bevölkerung häufig gar nicht wahrgenommen und geschätzt wird. Im Rahmen der Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes Opladen führte die Stadt Leverkusen zahlreiche Maßnahmen zur

Stärkung der Zentrenfunktion Opladens als Einzelhandelsstandort und zur Profilierung als *der* Gastronomie- und Ausgehstandort durch, was zunehmend auch in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger rückt.

Die Veranstaltungen der Aktionsgemeinschaft Opladen e.V. in Verbindung mit den verkaufsoffenen Sonntagen gibt die Möglichkeiten, die Vielfalt des Opladener Einzelhandels zu präsentieren und damit im Bewusstsein der Bürgerinnen, Bürger und Besucher Opladens zu verfestigen.

Opladen ist ein weiter wachsender Stadtteil, der sich nicht allein durch das Stadtentwicklungsprojekt Neue Bahnstadt Opladen im regionalen Umfeld wachsender Beliebtheit und Anziehung erfreut. Dieses Wachstum beschert Opladen die Chance wieder verstärkt als attraktiver Wohn- und Lebensstandort innerhalb der Stadt Leverkusen und der gesamten Region, mit einem vielfältigen wohnungsnahen Versorgungs- und Einkaufsstandort, wahrgenommen zu werden, mit Angeboten über den täglichen und wöchentlichen Bedarf hinausgehend.

Opladen hat eine hervorragende Anbindung an den öffentlichen Nah- und Schienenverkehr und ist für Pendler ein attraktiver Wohnort.

Die Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage tragen dazu bei, auch die neuen Bürgerinnen und Bürger in das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben des Stadtteils einzubinden und ihnen vielfältige und attraktive, stationäre Versorgungsstrukturen in ihrem Lebensumfeld und eine deutliche Alternative zum wachsenden Online-Handel aufzuzeigen. Die Bewohner sollen sich in ihrem Wohnort identifizieren und wohlfühlen. Hierzu muss die Innenstadt attraktiv sein.

Gleichzeitig soll sich Opladen als attraktiver Handelsstandort für weitere Neuansiedlungen zur Erweiterung des standorttypischen Branchenmixes durch eine hohe Besucherfrequenz empfehlen. Die Veranstaltungen finden in der Regel im Bereich der Fußgängerzonen Kölner Straße, Goetheplatz und Bahnhofstraße sowie teilweise auf dem Opladener Platz statt.

Die verkaufsoffenen Sonntage finden im Rahmen von Festen und Märkten statt, die in Opladen teils eine Tradition von mehreren Jahrzehnten haben.

Überblick der Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen 2025:

1. Sa 24. und So 25. Mai: Opladener Frühling

- Verkaufsoffener Sonntag 25. Mai
-

2. Fr 25. Juli – Mo 28. Juli: Opladener Stadtfest mit Kirmes,

verkaufsoffener Sonntag am 27. Juli

-

3. Sa 11. und So 12. Oktober: **Opladener Herbstmarkt**

- verkaufsoffener Sonntag am 12. Oktober

-

4. 20. November bis 30. Dezember: **Weihnachtsmarkt „Bergisches Dorf“**,
verkaufsoffener Sonntag am 07. Dezember

Opladener Frühling mit 30. Opladener Verkehrsschau 24. und 25. Mai

verkaufsoffener Sonntag 25. Mai

Der Opladener Frühlingsmarkt und die 30. Opladener Verkehrsschau werden traditionell im Frühling, im Monat Mai eines jeden Jahres, veranstaltet. Der Frühlingsmarkt findet seit vielen (mehr als 20) Jahren in der Fußgängerzone in Opladen statt; die Opladener Verkehrsschau findet zum 30. Mai auf dem Marktplatz in Opladen statt. Beide Veranstaltungen sind aufgrund ihrer langjährigen Tradition fester Bestandteil des Stadtteils Opladen geworden. Auf dem Opladener Frühlingsmarkt werden Frühlings- und Sommerblumen und -pflanzen angeboten. Das Angebot reicht von heimischen bis hin zu exotischen Pflanzen. Für jeden Garten- und Balkonliebhaber findet sich die richtige Pflanze. Zudem werden verschiedenste Dekorationsartikel für Haus und Garten angeboten. In der Goethestraße hat sich ein Trödelmarkt etabliert, der zusätzlich Besucher auf den Frühlingmarkt zieht. Der Zeitpunkt im Mai ist sehr günstig, da zu dieser Zeit keine Frostgefahr mehr besteht und es genau der richtige Zeitpunkt ist, um die Frühjahr- und Sommerbepflanzung vorzunehmen. Daneben informieren verschiedene Infostände rund um das Thema Haus- und Garten. Es werden auch Schmuck- und andere Accessoires angeboten, so dass ein abgerundetes Angebot besteht.

Die Opladener Verkehrsschau wurde zum 30. Mal veranstaltet. Sie findet auf dem Marktplatz statt. Auch dieses Jahr präsentierten sich fast viele namhafte Autohersteller und lokale Autohändler. Der Besucher hat die seltene Gelegenheit, verschiedene, vergleichbare Fahrzeuge unmittelbar miteinander zu vergleichen. Er erhält fachkundigen Rat, welcher ihm beim Kauf eines neuen Autos sehr nützlich sein kann. In diesem Jahr wurden mehr als 65 Fahrzeuge ausgestellt! Auch die Wupsi war dem wupsiCar und wupsiRad vertreten.

Ferner gibt es für Kinder ein Freizeitangebot, so dass der Opladener Frühling und die Opladener Verkehrsschau die ganze Familie anspricht und zu einem Bummel in die Fußgängerzone und auf den Marktplatz einlädt.

Bei dem Opladener Frühlingsmarkt handelt es sich um ein über den Straßenzugbereich hinaus bedeutsames Fest mit herausragender, traditioneller und überörtlicher Bedeutung. Gemeinnützige Vereine haben die Gelegenheit sich und ihren Verein auf dem Fest zu präsentieren.

50. Opladener Stadtfest mit Kirmes 25.07.-28.07.

verkaufsoffener Sonntag: 27.07.

Das Opladener Stadtfest mit traditioneller Kirmes findet zum 50. Mal in der Fußgängerzone und auf dem Marktplatz statt. Am Montag wird das Stadtfest durch ein großartiges Feuerwerk beendet werden.

Die Kirmes auf dem Opladener Marktplatz besteht seit mehr als 50 Jahren und ist somit eine jedem Leverkusener bekannte Veranstaltung, die im Sommer stattfindet. Auf der Kirmes werden den Besuchern ob groß oder klein jedes Jahr neue Attraktionen geboten. Das Stadtfest reicht bis in die Fußgängerzone. In der Fußgängerzone wird ein Trödelmarkt veranstaltet. Darüber hinaus werden verschiedenste Waren (Schmuck, Dekorartikel etc.) angeboten. Das Opladener Stadtfest mit Kirmes richtet sich an die gesamte Familie, welche Gelegenheit hat von freitags bis montags gemeinsam durch die Fußgängerzone zu schlendern und die Kirmes zu besuchen. An den 4 Veranstaltungstagen wird jeweils mit 15.000-20.000 Besuchern gerechnet, welche sich in der Fußgängerzone und auf dem Marktplatz verteilen. Die herausragende, traditionelle Veranstaltung hat überörtliche Bedeutung. Ein Großteil der Besucher kommt wegen der besonderen Attraktionen und der Familienfreundlichkeit auf die Kirmes nach Opladen. Auch die Fahrgeschäft Besitzer haben mehrfach betont, dass sie wegen der besonders familiären Atmosphäre auf dem Opladener Stadtfest jedes Jahr wiederkommen., einige schon mehr als 40 Jahren. Die Veranstaltung findet meist Ende Juli statt und zu dieser Zeit finden keine anderen Kirmes Veranstaltungen im näheren Umland statt. Sie ist fester Bestandteil von Opladen.

An dem verkaufsoffenen Sonntag beteiligen sich Einzelhändler in der Fußgängerzone. Das Stadtfest wird jedoch nicht nur in der Fußgängerzone, sondern darüber hinaus auch auf dem Marktplatz veranstaltet, sodass die Verkaufsfläche im Vergleich zur Veranstaltungsfläche ein Vielfaches geringer ist. Auch dieser verkaufsoffene Sonntag dient dazu, den Einzelhandelsstandort Opladen zu präsentieren und zu stärken. Die Belebung der Fußgängerzone durch die Veranstaltung wirkt dem negativen Trend entgegen, Opladen sei unattraktiv und biete keine Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine pulsierende Fußgängerzone lädt dazu ein, in der Außengastronomie zu verweilen und somit einer Verödung der Fußgängerzone entgegenzuwirken.

Opladener Herbstmarkt 11.-12.10.

verkaufsoffener Sonntag: 12.10.

Der Opladener Herbstmarkt findet ebenfalls seit weit mehr als 20 Jahren in der Fußgängerzone statt. Im Oktober eines Jahres ist der Herbst eingeläutet worden. Die Gärten und Balkone werden winterfest gemacht und dementsprechend werden neue Pflanzen und Blumen benötigt.

Auf dem Opladener Herbstmarkt wird, wie auf dem Frühlingsmarkt, ein ausgesprochen umfangreiches Sortiment an verschiedensten Blumen und Pflanzen angeboten. Der Besucher kann aus einer großen Auswahl an traditionellen herbstlichen Pflanzen oder exotischen Pflanzen wählen und diese sofort im Garten oder im Haus einsetzen. Zudem werden verschiedene herbstliche und winterliche Dekorartikel angeboten. Die Opladener Fußgängerzone verwandelt sich abermals in ein buntes Blumenmeer, diesmal jedoch durch herbstliche Farben geprägt. Es werden auch modische Accessoires angeboten. Für Kinder wird ein spezielles Freizeitangebot angeboten, so dass auch der Opladener Herbstmarkt ein Fest für die ganze Familie ist.

An einem Veranstaltungstag, meist am Sonntag wird in der Bahnhofstraße ein Trödelmarkt, bzw. ein Büchertrödelmarkt veranstaltet, so dass auch dieser Innenstadtbereich attraktiviert wird.

Auch der Opladener Herbstmarkt ist für Opladen von herausragender und überörtlicher Bedeutung. Es werden nicht nur Besucher aus Leverkusen, sondern aus der gesamten Region angezogen, wie Erhebungen ergeben haben.

46. Weihnachtsmarkt „Bergisches Dorf“ 22.11.-30.12.

verkaufsoffener Sonntag: 07.12.

Das bergische Dorf ist aus Opladen nicht mehr wegzudenken.

Aus diesem Anlass werden viele besondere Aktionen stattfinden, die zahlreiche Besucher auf den Markt locken. Der Dorfcharakter wird durch die einheitlich gestalteten Weihnachtsmarktbuden erreicht. Die Opladener Fußgängerzone wird stimmungsvoll in eine vorweihnachtliche Atmosphäre versetzt. Die Weihnachtsbeleuchtung wird stetig erweitert, um die Atmosphäre noch gemütlicher zu gestalten. Neben weihnachtlichem Kunstgewerbe werden die verschiedensten Geschenkartikel angeboten. In den einzelnen Handwerkerhäusern können gemeinnützige Vereine ihre Artikel verkaufen, so dass der Opladener Weihnachtsmarkt aktiv gemeinnützige Zwecke unterstützt. Viele Vereine sind seit vielen Jahren immer wieder dabei und freuen sich auf den Austausch mit den Besuchern. Auf der Bühne finden regelmäßig Veranstaltungen statt, wie beispielsweise gemeinsames Singen von Weihnachtsliedern. Die örtlichen Schulen oder Kindergärten treten mit musikalischen oder anderen Darbietungen auf. Der besondere weihnachtliche Bezug wird auch durch den so genannten Krippenweg hergestellt. Die Einzelhändler bzw. Gewerbetreibenden haben die Möglichkeit, eine von der AGO zur Verfügung gestellte ganz individuelle Krippe auszustellen. Die Besucher können anhand eines Flyers die Standorte der Krippen in Erfahrung bringen und sich auf den Krippenweg begeben.

Die weihnachtliche Atmosphäre im bergischen Dorf wird durch die festliche Beleuchtung in der Fußgängerzone verstärkt, die jedes Jahr ergänzt wird. Das bergische Dorf ist nicht nur während der Geschäftszeiten, sondern auch außerhalb der Geschäftszeiten ein idealer Ort, um gemeinsam mit der Familie die Adventszeit zu genießen und sich auf Weihnachten einzustimmen. Neben den vielen liebevollen bzw. nützlichen Geschenkideen besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit der Familie oder Freunden einen Glühwein zu trinken und sich kulinarisch durch eine der vielen Köstlichkeiten verwöhnen zu lassen.

Die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich der vier oben aufgeführten Veranstaltungen runden das Programm ab und beleben die Fußgängerzone. Nicht nur an den einzelnen Ständen sind viele Besucher, sondern auch in den Straßen- und Eiscafés anzutreffen. Im Mittelpunkt steht ganz klar die Veranstaltung und nicht der verkaufsoffene Sonntag.

Besucherzählungen bei den Veranstaltungen 2023:

Die AktionsGemeinschaft Opladen hat bei den vier großen Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen Besucherzahlen am Veranstaltungstag ermittelt und die Besucher in der Fußgängerzone gezählt.

Auf dem Frühlingsmarkt am Sonntag 7. Mai 2023 wurden während der Veranstaltung 13.915 Besucher gezählt.

Auf dem Stadtfest wurden am Sonntag 30.07.2023 während der Veranstaltung 21.231 Besucher in der Fußgängerzone gezählt.

Auf dem Herbstmarkt zählte die AGO während der Veranstaltung am Sonntag 15. Oktober 15.805 Besucher.

Auf dem Weihnachtsmarkt wurden am Sonntag, 10. Dezember 9.854 Besucher gezählt.

Im Juli 2013 wurde von der Universität zu Köln eine Passantenzählung für die verschiedenen Stadtteile durchgeführt, unter anderem auch für Opladen. An einem Samstagmittag waren im Durchschnitt 1000 Besucher und an einem Sonntagnachmittag ca. 400 Besucher in der Stunde in Opladen.

Durch die Veranstaltungen der Aktionsgemeinschaft Opladen in der Fußgängerzone werden die Besucherzahlen mehr als vervierfacht.

Notwendigkeit der verkaufsoffenen Sonntage:

Die verkaufsoffenen Sonntage dienen dazu, den Einzelhandelsstandort Opladen zu attraktivieren und zu stärken. Die Belebung der Fußgängerzone durch die Veranstaltungen wirkt dem negativen Trend entgegen, Opladen sei unattraktiv und biete keine Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine pulsierende Fußgängerzone lädt dazu ein, in der Außengastronomie zu verweilen und somit einer Verödung der Fußgängerzone entgegenzuwirken.

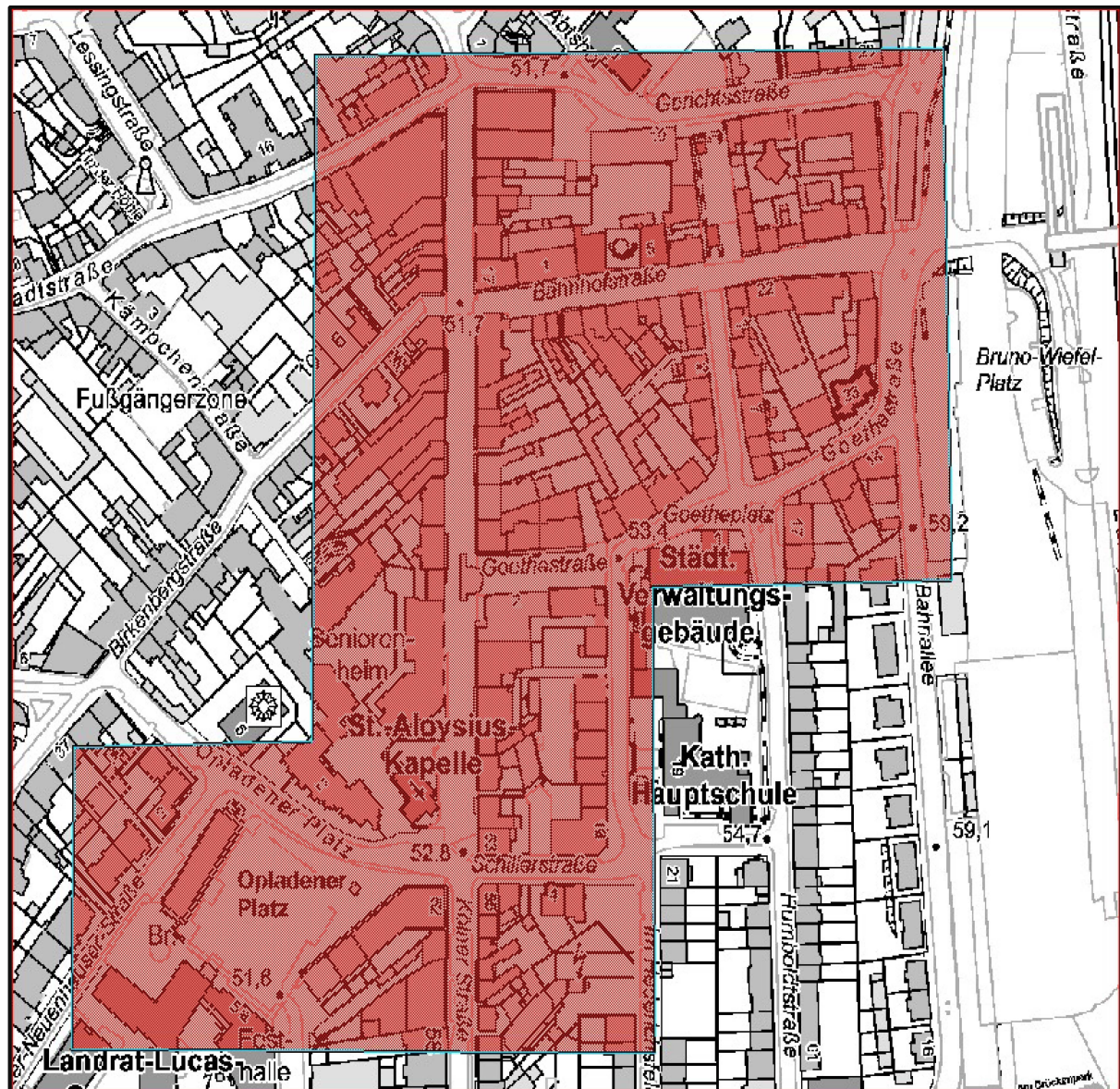
Die AGO konnte im vergangenen Jahr am Eingang zur Fußgängerzone von der Kölner Straßen große buntbepflanzte Blumenkübel aufstellen. In der Fußgängerzone wurden bunt bepflanzte Blumenampeln an Laternen auf gehangen. Hierdurch wurde die Fußgängerzone optisch sehr aufgewertet, was bei den Besuchern großes Lob fand.

Für Familien und junge Menschen, die in den letzten Jahren auch in die neue Bahnstadt gezogen sind, dienen die Sonntage dazu entspannt mit der Familie oder Freunden einen Stadtbummel zu machen, anstatt in ein Outletcenter in die Niederlande zu fahren. Die Einzelhändler und Gastronomen haben in den vergangenen Jahren durch verschiedene Ereignisse viel Umsatz einbüßen müssen. Neben dem immer weiterwachsenden Onlinehandel war die Corona Pandemie für viele Händler kaum

zu überstehen. Nach der Pandemie hat sich gezeigt, dass viele Gastronomiegeschäfte schließen mussten. Jetzt leidet Deutschland unter der schwachen Wirtschaft und das Einkaufsverhalten der Menschen ist sehr zurückhaltend. Die Inflation und die nach wie vor hohen Zinsen haben ebenfalls großen Einfluss auf das Einkaufsverhalten der Menschen. Sie sind sehr zurückhaltend. Der Ukraine Krieg und auch der Krieg in Gaza schürt bei vielen Angst vor der Zukunft, die ich ebenfalls bemerkbar macht. Die Anhebung der Mehrwertsteuer in der Gastronomie verteuert die Preise und drückt auch die Umsätze. Umso wichtiger ist es, den Bürger/innen durch Veranstaltungen Zuversicht zu geben, indem positive Erlebnisse geschaffen werden.

Durch den Besuch der Märkte wird die Innenstadt belebt und die Lebensqualität in unserem Stadtteil verbessert. Aus diesem Grund sind sowohl für die Händler und Gastronomie als auch für die Bürger die verkaufsoffenen Sonntage im Rahmen der Veranstaltungen sehr wichtig.

Übersicht über die Veranstaltungs- und Verkaufsflächen im Zentrum von Opladen im Rahmen von Veranstaltungen, Festen und verkaufsoffenen Sonntagen



Anlage VI

ver.di Geschäftsstelle Köln
Industrie- und Handelskammer zu Köln
Handwerkskammer zu Köln
Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Unternehmerverbände Rhein-Wupper
Kirchenkreis Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland
Katholikenrat der Stadt Leverkusen

Ordnung und Straßenverkehr

Miselohestraße 4
Herr Schmidt
36100
36202

361-68-28--sch
04.06.2024

**Verkaufsoffene Sonntage 2025 in Leverkusen Schlebusch und Opladen
-Anhörung gem. § 6 Abs. 4 S. 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom
16.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018
(GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch und die AktionsGemeinschaft Opladen e.V. haben die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, die den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntag begleiten, zur Vorbereitung der entsprechenden Ratsvorlage für den Ratsbeschluss vorgelegt.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 3 LÖG NRW ist die absolute Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage auf eine jährliche Obergrenze von 16 Verkaufsson- und Feiertagen in einer Kommune begrenzt worden. Weitere Einschränkungen erfolgen durch die Vorlage eines öffentlichen Interesses und die Begrenzung auf die Dauer von höchstens fünf Stunden, § 6 Abs. 1 LÖG NRW. Nicht mehr erforderlich ist das bisherige Erfordernis eines Anlassbezuges.

Die konkreten Termine der Verkaufssonntage und die damit verbundenen Veranstaltungen im Jahre 2025 werden nach der erforderlichen Anhörungsfrist in einer ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegt, über die der Rat entscheiden wird.

Vor Erlass dieser Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen Schlebusch und Opladen für das Jahr 2025 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu den in den Leverkusener Stadtteilen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

Zu Ihrer Information habe ich alle geplanten verkaufsoffenen Sonntage je Stadtteil mit den entsprechenden Veranstaltungen aufgelistet. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränkt sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage

1. Termine und Flächen

Geplant sind für das Jahr 2025 in Leverkusen Schlebusch und Opladen die folgenden Veranstaltungen, welche jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch

So. 06.04.2025: Blühendes Schlebusch
So. 22.06.2025: Schlebuscher Schützen- und Volksfest / CSD
So. 09.11.2025: Schlebuscher Martinsmarkt
So. 07.12.2025: Schlebuscher Adventsmarkt

AGO Opladen

So. 25.05.2025: Opladener Frühling mit Verkehrsschau

So. 27.07.2025: Opladener Stadtfest mit Kirmes

So. 12.10.2025: Opladener Herbstmarkt

So. 07.12.2025: Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf

Opladen und Schlebusch wollen gemeinsam am 07.12.2025 öffnen.

Sämtliche geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen weisen einen räumlich sehr engen Bezug zu den zuvor genannten Veranstaltungen auf. Alle Veranstaltungszeiten gehen auch zeitlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten hinaus. Diese sind auch in und außerhalb von Leverkusen in dem Maße bekannt, sodass der Großteil der Besucher nur wegen dieser Veranstaltungen die Leverkusener Stadtteile aufsuchen.

Zur besseren Übersicht werden hier auch informativ die Termine der **Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.** für den **Stadtteil Wiesdorf** mit aufgeführt. Hierzu wird allerdings eine separate ordnungsbehördliche Verordnung gefertigt.

So. 04.05.2025: Frühlingsfest

So. 07.09.2025: Herbstfest mit Herbstkirmes

So. 05.10.2025: Musik- und Familienfest „LEVlive“

So. 30.11.2025: Christkindchenmarkt

2. Besucher- und Kundenswerpunkte bei den Veranstaltungen

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der o.g. Veranstaltungen - insbesondere des Schlebuscher Schützen- und Volksfestes in Kombination mit dem CSD, des Schlebuscher Martinsmarktes, des Opladener Stadtfestes mit Kirmes und des Weihnachtsmarktes Bergisches Dorf - in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist in beiden Stadtteilen davon auszugehen, dass die Hauptanziehungspunkte an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2025 die jeweiligen Veranstaltungen sein werden.

Diese Annahme wird gestützt durch die vom jeweiligen Veranstalter durchgeführten Teilzählungen und den sich daraus ergebender Hochrechnungen, welche schließlich gerundet wurden. Hierdurch lassen sich die Besucherzahlen mit einer Abweichungsquote von maximal 10 Prozent erfassen.

Im Rahmen aller Veranstaltungen im Jahr 2023, welche in der Fußgängerzone in Opladen stattfanden, wurden sonntags von der AktionsGemeinschaft Opladen Besucherzahlen ermittelt. Hierzu wurden auch die Einzelhändler und Gastronomiebetriebe befragt, sowie eigene Zählungen durchgeführt. Ferner hat die Aktionsgemeinschaft Opladen die teilnehmenden Einzelhändler zu dem Kundenaufkommen befragt. Die befragten Unternehmer haben gemäß ihren Angaben mit ca. 2.200 Kunden Umsätze getätigt. Im Vergleich zu den Besucherzahlen sind dies lediglich ca. 10 %, so dass der verkaufsoffene Sonntag offensichtlich nicht das Hauptkriterium für den Besuch des Frühlingmarktes war, sondern die eigentliche Veranstaltung mitsamt derer Verkaufsstände im Vordergrund stand.

Im Stadtteil Schlebusch wurde eine Befragung der Passanten hinsichtlich der Nutzung der verkaufsoffenen Sonntage in Schlebusch durchgeführt. Dazu wurden beim verkaufsoffenen Sonntag zum „Schlebuscher Wochenende“ am 16.9.2018 zu 3 verschiedenen Zeiten an jeweils 5 unterschiedlichen Stellen der Fußgängerzone Passanten befragt. Gegenstand der Befragung war, ob die Besucher aufgrund der Veranstaltung oder in erster Linie wegen des möglichen Sonntagseinkaufs den Stadtteil aufgesucht habe. Von 417 befragten Personen gaben 333 (= 80%) an, sie seien ausschließlich wegen der Veranstaltung gekommen und nicht zum Einkauf in den Geschäften. Die restlichen 84 Personen (= 20%) sagten aus, dass sie in erster Linie wegen des Sonntagseinkaufs vor Ort. Somit zeigt sich, dass im Stadtteil Schlebusch die Hauptmotivation für den Besuch die vor Ort stattfindende Veranstaltung darstellt.

Nach den Erfahrungen der bisherigen 17 Veranstaltungen „Blühendes Schlebusch“ besuchen je nach Wetterlage 25.000 - 30.000 Menschen aus dem gesamten Leverkusener Stadtgebiet und den benachbarten Städten/ Gemeinden den Blumen-/ Gartenmarkt.

Das Schlebuscher Schützen- und Volksfest“/“Irish-Days“/“CSD“ werden laut Schätzungen des Veranstalters, die auf jahrelangen Erfahrungen beruhen, je nach Wetersituation von 60.000 – 70.000 Menschen aus der gesamten Stadt und dem Umland die Veranstaltung besuchen.

Der Schlebuscher Martinsmarkt“ ist Leverkusens größter Martinszug. Rund 1.000 Kinder und Erwachsene nehmen daran teil. Insgesamt besuchten in der Vergangenheit bisher im Schnitt 25.000 - 30.000 Besucher den Markt.

Je nach Wetter ist mit 15.000 - 20.000 Besuchern auf dem „Schlebuscher Adventsmarkt“ zu rechnen. Auch hier ist der verkaufsoffene Sonntag eine nachrangige Ergänzung.

Dem gegenüber stehen hauptsächlich eigentümergeführte Geschäfte mit einer begrenzten Ladenfläche, die nicht in der Lage sind, annähernd so viele Kunden aufzunehmen, wie Veranstaltungsbesucher in Schlebusch anwesend sind. Da die Anzahl der Geschäfte noch geringer ist, als im Stadtteil Opladen, ist auch allerhöchstens von einer gleichen Kundenzahl auszugehen.

Zur Erlangung konkreter Zahlen, welche für das Folgejahr herangezogen werden könne, erfolgen bei allen Veranstaltungen des Jahres 2024 Zählungen von den Veranstaltern. Zudem werden Umfragen des beteiligten Einzelhandels durchgeführt.

Selbst bei etwas konservativerer Schätzung bieten die genannten Zahlen eine ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die jeweilige anlassgebende Veranstaltung mehr Besucher anzieht, als die sonntägliche Ladenöffnung an sich. Der nach § 6 Abs. 1 LÖG notwendige Zusammenhang mit den örtlichen Festen, welche ihrerseits Hauptanziehungspunkt für die Besucher sein müssen, ist somit gegeben.

3. Weitere Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Es existieren zurzeit vier Leerstände in Opladen und deren zwei in Schlebusch. Dadurch ist für diese Stadtteile der verkaufsoffene Sonntag auch relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Schlussendlich ist die Belebung der Stadtteilzentren in Opladen und Schlebusch durch diese Termine hervorzuheben, da die City an Sonn- und Feiertagen ansonsten merklich weniger besucht ist. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen neben den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG NRW.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir bis zum

07.07.2024

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Die entsprechenden Konzepte aller o. a. Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage sowie die Pläne der Veranstaltungsflächen habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland · Altenberger-Dom-Str. 200 · 51467 Bergisch Gladbach



**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Verkehr
Herr Schmidt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Bergisch Gladbach, 13.06.2024
Ihnen schreibt: Herr Instenberg
Unser Zeichen: 0038/24 In/Kr/01
Telefon 0 22 02/93 59 424
E-Mail instenberg@hv-nrw.de

Per E-Mail Michael.schmidt@stadt.leverkusen.de

**Anhörung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW
verkaufsoffene Sonntage 2025 Leverkusen-Schlebusch und
Opladen
Ihr Zeichen 361-68-28-sch**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr
Anhörungsschreiben vom 04.06.2024.

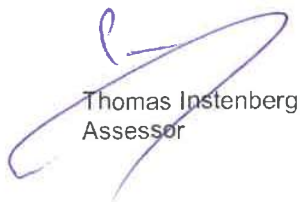
Diesseits bestehen keine Einwände gegen die Festsetzung der dort
vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntage in den Stadtteilen Schlebusch
und Opladen im Zusammenhang mit den jeweiligen Festen.

Die Feste sind als langjährige Traditionsveranstaltung unseres
Erachtens auch geeignet, ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6
Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW zu begründen.

Wir begrüßen dabei insbesondere, dass der Einzelhandel durch die
beabsichtigte Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage entsprechend
gestärkt werden soll und dort als Annex zu den Veranstaltungen die
Attraktivität der Veranstaltungen durch entsprechende Verkaufsöffnung
gesteigert werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Thomas Instenberg
Assessor

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Str. 200
51467 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 02/93 59 0
Telefax 0 22 02/93 59 479

www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Dirk Wittmer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
361-68-26-sch | 04.06.2024

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
19. Juni 2024

Anhörung Verkaufsoffene Sonntag in 2025 – Leverkusen-Schlebusch Opladen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die beiden gestellten Antrag der jeweiligen Werbegemeinschaften, um je vier verkaufsoffene Sonntag 2025 zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 04.06.2024 wird auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) einzeln in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. Die Gründe Nr. 2 - 4 sollten ausreichend konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen werden (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018 (4 B 571/18), OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18)). So verlangt die Rechtsprechung konkrete Angaben zu Charakter (Programm) und Größe (Besucherzahlen). In dem

Antrag wird dargelegt, dass die Veranstaltung in ihrer öffentlichen Wirkung eine entsprechend große Zahl von Besuchern gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit anzieht und damit im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung erscheint damit jeweils als bloßer Annex.

Belege zu Leerständen, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes tragen auch dazu bei, eine Ladenöffnung zuzulassen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist. Dem Antrag stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.

Katarina Matesic

Wirtschaft und Politik Geschäftsstelle Oberberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Schmidt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten 2025 in Leverkusen (Opladen, Schlebusch und Wiesdorf) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>).

Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.“

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenden Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

Diese Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE –, Rn. 4, juris.

Um sich über die prägende Wirkung der Veranstaltung zu vergewissern, kann sich der Ordnungsgeber nicht auf ungeprüfte Angaben der Veranstalter verlassen. Vielmehr muss sich eine solche Prognose auf hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lassen.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Maßstäbe ergibt sich folgendes:

Dem Anhörungsschreiben für Schlebusch und Opladen waren keine Informationen beigefügt, welche Verkaufsstätten öffnen dürfen. Deshalb kann zu der erforderlichen räumlichen Nähe nicht Stellung genommen werden.

Soweit es um die Öffnungen in Wiesdorf geht, ist der Vergleich der Besucherzahlen nicht aussagekräftig. So ist überhaupt nicht erkennbar, welcher Zeitraum mit den Zählungen „vor 13 Uhr“ und „nach 13 Uhr“ erfasst ist. Deshalb ist nicht erkennbar, ob hier dieselben Zeiträume erfasst sind, in dem auch die Verkaufsstätten geöffnet sein dürfen.

Für den Christkindchen Markt fehlt es an einer aussagekräftigen Prognose.

Bei den übrigen Tagen ist durchaus zweifelhaft, ob hier eine prägende Wirkung der Veranstaltungen gegeben war. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

Geschäftsstelle Köln

Hans-Böckler-Platz 9

50672 Köln

Tel.: 0221-48558443

Mobil: 01601563861

Fax: 0221-48558309

britta.munkler@verdi.de